

Hygienekonzept - Stand: 16. Januar 2022

Grundlage

Für die Erstellung des Hygienekonzeptes der VHS vor Ort sind folgende Quellen in der jeweils aktuellen Fassung maßgebend:

- Coronaschutzverordnung (CoronaSchutzVO) des Landes Nordrhein-Westfalen
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW
- Corona-Vorgaben des Kultusministeriums (Hygienepläne der Schulen)
- Aktuelle Empfehlungen des Robert Koch-Institutes
- Kommunale Vorgaben nach der CoronaSchutzVO hinsichtlich deren Räumlichkeiten und ggf. weitere für die Bereitstellung maßgebliche ministerielle Vorgaben
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Inhalt

1. Einleitung
2. Nachweis- und Maskenpflicht für Dozent*innen (3G)
3. Nachweis- und Maskenpflicht für Teilnehmer*innen (2G u. 2G+)
4. Persönliche Hygiene und besondere Hinweise
5. Raumhygiene
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Meldepflicht
8. Arbeitsplatzgestaltung
9. Allgemeine Hinweise

1 Einleitung

Die Durchführung von Kursen und Veranstaltungen der VHS vor Ort (VHS) findet bis auf Weiteres unter den Bedingungen der Corona-Pandemie statt. Als VHS sind wir gehalten, durch geeignete Hygienevorkehrungen zur Gesundheit der Teilnehmer*innen, der Kursleiter*innen, der Mitarbeiter*innen sowie aller weiteren beteiligten Personen beizutragen. Bitte tragen auch Sie dafür Sorge, dass alle Beteiligten unbeschadet die kommende Zeit überstehen, gehen Sie mit gutem Beispiel voran und achten Sie darauf, dass die Hygienehinweise durch alle Beteiligten ernst genommen werden. Der vorliegende Hygieneplan wurde vorrangig für die VHS-Hauptgeschäftsstelle konzipiert. Da die VHS vor Ort Kurse und Veranstaltungen in ihren sechs Verbandsstädten Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg durchführt und die Kommunen die Verantwortung für die erforderlichen Unterrichtsräume und Einrichtungen tragen, ordnet die VHS vor Ort ihr Konzept außerhalb der VHS-Hauptgeschäftsstelle den jeweiligen Hygienekonzepten der Mitgliedskommunen unter. Die Kommunen veranlassen daher eine nach den Vorgaben der CoronaSchutzVO erforderliche Berücksichtigung der VHS im Hygieneplan der betreffenden Schulen und Gebäude.

2. Nachweis- und Maskenpflicht für Dozent*innen

Nachweise der Dozent*innen (3G)

Die Leitung eines Präsenz-Kurses ist ausschließlich Dozent*innen mit mindestens einem gültigem 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) möglich, wobei als negativer Testnachweis ein max. 24h alter Antigentest oder max. 48h alter PCR-Test gültig ist.

Die Nachweise des*der Dozenten*in sind den Mitarbeiter*innen der VHS-Hauptgeschäftsstelle **vor Kursbeginn** unaufgefordert auf geeignete Art und Weise einzureichen oder persönlich vorzulegen. Die Vorlage eines aktuellen Corona-Tests muss rechtzeitig vor dem jeweiligen Kurstermin erfolgen. Für mögliche Kontrollen ist der jeweils gültige Nachweis im Kurs stets mitzuführen. Ohne rechtzeitige Vorlage des gültigen Nachweises muss der betreffende Kurs verschoben oder abgesagt werden.

Maskenpflicht für Dozent*innen

Immunisierte Dozent*innen (geimpft, genesen) können die Maske unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu den Teilnehmenden während der Lehrtätigkeit ablegen.

Dozent*innen, die nicht immunisiert sind, müssen während der gesamten Lehrtätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen oder alternativ einen max. 48h alten PCR-Test vorlegen.

3. Nachweis- und Maskenpflicht für Teilnehmer*innen

Nachweise der Teilnehmer*innen (2G und 2G+)

Der Besuch eines Präsenz-Kurses ist ausschließlich angemeldeten Teilnehmer*innen mit einem gültigem 2G-Nachweis (geimpft, genesen) möglich.

Die Teilnahme an Kochkursen sowie an Kursen in Innenräumen mit Sport- und aktiven Bewegungseinheiten unterliegt darüber hinaus der Regelung 2G+ und ist daher nur noch mit gültigem 2G-Nachweis (geimpft, genesen) in Kombination mit einem negativen Testnachweis möglich.

Die 2G-Nachweise der Teilnehmer*innen werden durch die Dozent*innen an jedem Kurstermin beim Betreten des Kursraumes geprüft. Hierzu soll die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden.

Zudem wird auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorgenommen. Teilnehmende ohne gültige Nachweise zur Immunität und Identität sind für den betreffenden Tag zwingend vom Kurs auszuschließen!

Als Testnachweis gilt ein höchstens 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest oder ein höchstens 48 Stunden zurückliegender PCR-Test. Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Teilnehmende, die über eine wirksame "Booster-Impfung" (zusätzliche Auffrischungsimpfung) verfügen oder in den letzten drei Monaten von einer Covid-Infektion genesen sind. Ausnahmen gelten ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sowie für Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. Für Schülerinnen und Schüler gilt außerhalb der Ferien der Schülerschein als 2G-Nachweis. Kinder bis zum Schuleintrittsalter sowie Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren müssen keinen 2G-Nachweis erbringen. Das Attest muss in diesen Ausnahmefällen durch die betreffenden Teilnehmenden zusammen mit einem gültigen negativen Testnachweis (max. 24h alter Antigentest, max. 48h alter PCR-Test) vorgelegt werden.

Maskenpflicht für Teilnehmer*innen

Beim Betreten der von der VHS genutzten Gebäude und während des gesamten Kurses sind mindestens medizinische Masken (OP-Masken) zu tragen. Unter der Voraussetzung der Regelung 2G+ kann während der Ausübung von Sport- und aktiven Bewegungseinheiten in Gesundheitskursen, soweit dies für die Sport- oder Bewegungseinheit erforderlich ist, beim Tanzen sowie bei anderen kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches) auf ein dauerhaftes Tragen der Maske verzichtet werden.

Wegeführung und Mindestabstand

Zudem sind beim Aufsuchen und Verlassen der Kursräume alle Personen angehalten, mindestens 1,50 Meter Abstand voneinander zu halten, sowie vorhandene Wegführungen, Hinweise und Markierungen zu beachten.

4. Persönliche Hygiene und besondere Hinweise

Alle am Weiterbildungsprozess beteiligten Personen, wie VHS-Mitarbeitende, Kursleitende und Teilnehmende sind hinsichtlich der Grundregeln des Infektionsschutzes verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und anderen keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzen. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten.

In Kochkursen (2G+) sind während des Kochens mindestens medizinische Masken (OP-Masken) zu tragen. Die im Kurs gebildeten Teilnehmenden-Gruppen der einzelnen Kojen sollten beim anschließenden Essen beibehalten werden.

Für das Betreten von Hallenschwimmbädern gilt grundsätzlich 2G+ und ist daher nur noch mit gültigem 2G-Nachweis (geimpft, genesen) in Kombination mit einem negativen Testnachweis möglich. Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Teilnehmende, die über eine wirksame "Booster-Impfung" (zusätzliche Auffrischungsimpfung) verfügen oder in den letzten drei Monaten von einer Covid-Infektion genesen sind.

Die VHS bietet in ihren Kursen und Veranstaltung grundsätzlich nicht die Möglichkeit von gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttests an.

5. Raumhygiene

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und wenn möglich Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. In der Hauptgeschäftsstelle weisen CO₂-Ampeln mit visuellem Alarm auf zu hohe CO₂-Konzentrationen hin. Die Reinigung der VHS ist regelmäßig durchzuführen, besonders Handkontaktflächen wie z. B. Türklinken, Griffe, Handläufe und

Lichtschalter müssen in regelmäßigen Intervallen gereinigt werden. Im Seminarraum der VHS vor Ort stehen Flächendesinfektionsmittel und Papiertücher zur Verfügung, mit denen die Teilnehmenden ihren Arbeitsplatz reinigen können. In den VHS-Räumen wird durch Hinweisschilder auf die zentralen Hygienevorschriften hingewiesen.

6. Hygiene im Sanitärbereich

In den Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten. In den Toiletten wird durch Hinweisschilder auf das richtige Händewaschen hingewiesen.

7. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Leitung der VHS vor Ort mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte VHS-Personal. Beim Auftreten von COVID-19 Fällen und bei einem begründeten Verdacht einer Erkrankung wird das zuständige Gesundheitsamt durch die VHS vor Ort informiert.

In allen Kursen und Veranstaltungen werden von dem*der Dozenten*in Teilnehmerlisten geführt, um im Bedarfsfall eine mögliche Infektionskette nachhalten zu können. Überall dort, wo keine Teilnehmerlisten geführt werden (z.B. Beratungsgespräche), wird über Kontaktlisten oder QR-Codes (Luca-App, Corona-Warn-App) dokumentiert.

Die Dokumentation der Anwesenheit und Nachweise erfolgt unter Berücksichtigung der DS-GVO.

8. Arbeitsplatzgestaltung

Hinsichtlich der Corona – Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz werden von der VHS vor Ort Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt, um den Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nachzukommen. Die VHS-Mitarbeiter*innen arbeiten überwiegend an Einzelarbeitsplätzen und bei der Nutzung des Gemeinschaftsbüros werden die Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Mindestfläche und des Mindestabstandes durch transparente Abtrennungen voneinander getrennt. Es werden regelmäßige Durchlüftungen durchgeführt, hierzu werden zur Kontrolle auch CO₂-Ampeln mit visuellem Alarm auf zu hohe CO₂-Konzentrationen eingesetzt. Zum Teil können Aufgaben auch im Homeoffice erledigt werden. Arbeitsmittel werden personenbezogen verwendet. Ist dies nicht möglich, sind nach Verlassen des Arbeitsplatzes die Geräte und Arbeitsmittel zu desinfizieren. Im Verwaltungsbereich ist die Kundentheke mit Abstandsmarkierungen und einem Spuckschutz ausgestattet, zudem wird auf eine kontaktarme Kommunikation (Telefon, Mail, Video-Konferenz) hingewirkt.

9. Allgemeine Hinweise

Wir bitten alle Mitarbeiter*innen, Dozent*innen, Teilnehmer*innen und Gäste um das strikte Einhalten dieser Bestimmungen, um die Risiken in allen Bereichen zu minimieren.



Vor Ort in den Unterrichtsgebäuden wird nochmals auf die wichtigsten Verhaltensregeln über Plakataushang hingewiesen.

Alle getroffenen Regelungen richten sich nach der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO NRW) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Nähere Informationen erhalten Sie unter <https://www.land.nrw/corona>.